

PÜHN

Rechtsanwälte

Mandantenrundschriften

Juli 2019

Bankrecht

Erste höchstrichterliche Entscheidungen zu „S-Prämiensparen flexibel“

Der BGH hat in seinem Urteil vom 14. Mai 2019 – XI ZR 345/18 entschieden, dass ein Kreditinstitut einen Prämiensparvertrag nicht vor Erreichen der höchsten Prämienstufe kündigen kann. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die ordentliche Kündigung von unbefristeten Prämiensparverträgen nach Erreichen der höchsten Prämienstufe rechtlich nicht zu beanstanden ist. **Kreditinstitute dürfen unbefristete Prämiensparverträge kündigen, wenn die höchste Prämienstufe erreicht ist. Dass hierfür ergänzend auch ein sachgerechter Grund notwendig ist, erscheint als unwahrscheinlich, kann jedoch erst abschließend beurteilt werden, wenn die Entscheidungsgründe vorliegen.**

Die vorbezeichnete Entscheidung des Bundesgerichtshofes war lang erwartet und im Ergebnis – nachdem die Kläger nahezu flächendeckend erfolglos waren – auch nicht wirklich überraschend.

1.

Aus unserer Sicht zu Unrecht weitgehend unbeachtet blieb in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes, die sich mit rechtlichen Formulierungen anlässlich der Kündigung eines Prämiensparverträge sowie nachfolgender Korrespondenz befasst hat.

Die dort klagende Verbraucherschutzzentrale war der Auffassung, dass im Kündigungsschreiben – welches an eine Vielzahl von Kunden in der gleichen inhaltlichen Form versandt wurde – nicht nur eine Rechtsauffassung des Kreditinstituts vertreten worden war, sondern eine Tatsache als Feststellung mitgeteilt wurde. In Abhängigkeit von der Qualifizierung der Mitteilung hätte der Verbraucherschutzzentrale gfl. ein Unterlassungs- und Auskunfts- sowie Beseitigungsanspruch zugestanden. Die Auslegung durch den Bundesgerichtshof hat ergeben, dass (noch) eine Rechtsmeinung erkennbar war und deshalb ein Unterlassungs- und Auskunftsanspruch nicht besteht. Es seien allerdings durchaus Konstellationen möglich, wo die Mitteilung nicht mehr als Rechtsansicht sondern als Tatsachenmitteilung angesehen werden kann, sodass eine Irreführung im Sinn des § 5 UWG vorliegen könnte (vergleiche BGH vom 25.04.2019 – I ZR 93/17).

Insbesondere bei der Versendung von standardisierten Schreiben, die sich in der gleichen vertraglichen Situation an eine Vielzahl von Kunden richten, muss somit auch darauf geachtet werden, dass durch die gewählte Formulierung sichergestellt ist, dass lediglich eine Rechtsauffassung mitgeteilt und nicht die Grenze zur Tatsachenmitteilung überschritten wird.

Die Entscheidung ist nicht nur für Kreditinstitute und diesen speziellen Sachverhalt von Bedeutung, sondern für jede Geschäftsbeziehung zwischen Unternehmen und Verbrauchern, bei denen standardisierte Schreiben versandt werden. Wird die Grenze der Meinungsmitteilung überschritten, so droht dem Unternehmer eine Inanspruchnahme durch Verbraucherschutzverbände/-vereine sowohl auf Unterlassung, als auch auf Auskunft und gegebenenfalls Beseitigung nach § 2 Abs. 1 UKlaG bzw. § 5 UWG.

2.

Nachdem die Verbraucherschützer bei der Frage der Wirksamkeit der Kündigung von Prämiensparverträgen gescheitert sind, verlagert sich deren Betätigungsfeld nun auf die Nachberechnung von Zinsen von Sparverträgen. Angeblich sollen Kreditinstitute variable Zinsen nicht korrekt berechnet haben. Das größte (neben der Frage der Korrektheit der Berechnung der variablen Zinsen und eines gegebenenfalls anzuwendenden alternativen Referenzzinses) Augenmerk wird hierbei auf der Einrede der Verjährung liegen. Unsere Erfahrungen in diesem Zusammenhang zeigen, dass die Kunden (wenn auch sachverständig beraten) regelmäßig einen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht anwendbaren Referenzzins heranziehen, um eine möglichst große Differenz zwischen Anfangszins und Referenzzins zu erhalten und so einen verhältnismäßig hohen Zahlungsanspruch behaupten zu können. Welcher Referenzzins korrekt ist, wurde bisher noch nicht ausdrücklich entschieden. Gleiches gilt für die Frage der Verjährung, auch wenn wegen einer Entscheidung des OLG Koblenz vom 24.02.2012 – 3 U 687/11 – viel dafür spricht, von einer 3-jährigen Verjährungsfrist auszugehen.

FAZIT: Der Bundesgerichtshof stärkt die Position von Kreditinstituten hinsichtlich der Kündigung von langfristigen Prämiensparverträgen. Klagen, die sich gegen die Kündigungen von unbefristeten Prämiensparverträgen vor Gericht wehren wollen, haben nach der Entscheidung vom 14.05.2019 kaum Erfolgsaussichten. Bei der Versendung standardisierter Schreiben steht allen Unternehmen im Hinblick auf die Mitteilung von Rechtsauffassungen die Meinungsfreiheit zur Seite. Die in den Medien weit verbreiteten Mitteilungen zu Zahlungsansprüchen von Sparern wegen angeblich fehlerhafter Zinsanpassungen in vergleichsweise hohen 4- bis 5-stelligen Bereichen dürften gerichtlich kaum durchsetzbar sein.

Ronny Pühn
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht